

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-617-2

Datum:
11.04.2024

Gemeinde Bokel, Bebauungsplan Nr. 7 A und 2. F-Planänderung

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

2. Flächennutzungsplanänderung

Wir stimmen der Flächennutzungsplanänderung zu.

Begründung

Das Verfahren zum B-Plan 7 A wurde vom § 13 b BauGB auf ein reguläres Bauleitverfahren umgestellt. Der BUND SH hat der Umsetzung des § 13 b aufgrund fehlender Prüfungen der Umweltbelange lange kritisiert und begrüßt nun das aktuelle Planverfahren mit der Umweltprüfung für den B-Plan 7 A der Gemeinde Bokel.

Die im ersten Entwurf geplante Stichstraße durch den Knick wird nicht realisiert. Das hatten wir in unserer ersten Stellungnahme vom 29.10.2020 aus naturschutzfachlichen Gründen auch empfohlen und freuen uns, dass der Knick mit seiner Lebensraumfunktion nun nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

7.3. Anpflanzgebote

Ab einer Grundstücksgröße von 700 m² sind heimische, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Damit die künftigen Grundstückseigentümer mit einer Baumauswahl nicht überfordert werden oder aus Unkenntnis nicht gewünschte Baumarten auswählen, sollte eine Liste mit entsprechenden Pflanzempfehlungen hinzugefügt werden.

9 Umweltbericht

9.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Lichtimmissionen können sich gesundheitlich negativ auswirken. Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen Wohngebiete und lichtemittierende Anlagen, hier die Flutlichtanlage auf dem benachbarten Sportplatz, eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Das bedeutet, dass u.U. eine Einzelfallprüfung gem. § 24 BImSchG unter der Berücksichtigung von lichtfunktionalen Anforderungen der Sportausübungen anzuwenden ist. Immissionen sind prüfrelevant, wenn die Flutlichtanlage mehrmals pro Woche für mehr als 1 Stunde Licht emittiert. Die Gehölze verhindern zwar weitestgehend eine umfassende Lichtimmission auf die benachbarten Wohngrundstücke, in den Wintermonaten und in dem Zeitabschnitt, in der der Knick auf den Stock gesetzt wurde, können jedoch Blendungen der benachbarten Grundstücke auftreten. Wir empfehlen daher der Gemeinde bei der Erneuerung der Flutlichtanlage, zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung auf möglichst blendfreie Beleuchtungskörper zu achten. Diese sind auch naturschutzfachlich zu begrüßen.

9.2.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Laut der Kartierung des Plangebietes wurden in den Knicks die spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vorgefunden. Als Neophyt kann diese Pflanze sich stark ausbreiten und die heimische Flora nachhaltig verdrängen. Daher empfehlen wir der Gemeinde, die weitere Ausbreitung der invasiven Art durch deren Entfernung zu verhindern.

9.2.5. Schutzgut Wasser und 13.4. Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll über Mulden versickern. Damit die geplanten Sickermulden an der Stichstraße und am Wendehammer funktionsfähig bleiben, sollte mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden, dass diese als Park- oder Wendeflächen missbraucht werden. Anbei ein Foto mit der leidgeprüften Realität:



Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch einen hohen Grundwasserstand, teilweise bis zur Oberfläche. Aufgrund des Klimawandels sind veränderte Regenfälle zu verzeichnen. Sie treten häufig stärker auf eine kleinere Flächeneinheit auf, es ist damit zu rechnen, dass in diesem Fall die Regenrückhaltesysteme überlastet werden. Wir empfehlen daher, im Plangebiet weitere Rückhaltesysteme zu implantieren und

somit bei Flachdächern und schwach geneigten Dächern die Dachbegrünung statt einer Empfehlung, diese festzusetzen.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes sollen für Keller wasserundurchlässige Wannensysteme verwendet werden. Damit Wasserschäden im und am Haus vermieden werden können, werden in der Regel vorsichtshalber zusätzlich Ringdrainagen zur Entwässerung gelegt. Es ist nicht auszuschließen, dass die privaten Entwässerungspumpen zum Schutz der Bausubstanz dauerhaft oder zeitweise betrieben werden. Damit es nicht zu einer dauerhaften Entwässerung der Grundstücke kommt, sollten Keller oder zumindest Drainagen ausgeschlossen werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die umliegenden Großbäume durch einen veränderten Grundwasserspiegel in Trockenstress geraten.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND*